

Musikalische Früherziehung Freiamt



Ausbildungsrichtlinien und Beitragsordnung

Ausbildungsrichtlinien und Beitragsordnung

Die *Musikalische Früherziehung Freiamt* ist ein gemeinsames Ausbildungsangebot der Musikvereine Harmonie und Freundschaft Freiamt e. V. und dem Musikverein Ottoschwanden e. V. Hierbei sollen die musikalischen Fähigkeiten von Kindern geweckt und gefördert werden. Wir möchten möglichst vielen Kindern den Zugang zur Musik ermöglichen. Dies erreichen wir durch eine gezielte Ausbildung mit qualifiziertem Personal für Kinder ab dem Kindergarten-Alter.

§ 1 Ausbildungsziel

- Die teilnehmenden Kinder werden an die Musik über musikpraktische Erfahrungen herangeführt
- Die teilnehmenden Kinder entwickeln Spaß und Freude am Musikzieren und erlernen erste musikalische Grundlagen (z.B. Rhythmusgefühl, Singen, Instrumentenkenntnisse, ...)
- Das Ziel der Ausbildung ist die Eingliederung der Kinder in die Musikvereine Freiamt und Ottoschwanden.

§ 2 Anmeldung

- Das Ausbildungsjahr ist schuljahresbegleitend und beginnt i.d.R. im September eines jeden Jahres.
- Vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres werden Schnupperstunden für interessierte Kinder angeboten. Die Anmeldung hierfür läuft über die zuständige MFE-Verwaltung.
- Die Anmeldungen müssen schriftlich bis zum 31.07. eines jeden Jahres bei der zuständigen MFE-Verwaltung abgegeben werden. Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen ist zwingend erforderlich.
- Die Ausbildung beinhaltet eine Probezeit von zwei Monaten.

§ 3 Unterricht

- Der Ausbildungsort ist das Probelokal im Freihof. Nach Absprache mit den Ausbilder*innen kann der Unterricht auch an einem anderen Ort erfolgen.
- Die Ausbildung findet wöchentlich in Gruppen statt. Folgende Gruppen werden i.d.R. angeboten: Vorguppe für Kinder ab 3 Jahren, Rhythmus-Gruppe, Glockenspiel-Gruppe, Blockflöten-Unterricht.
- Der Probetag wird mit den Ausbilder/innen abgestimmt.
- In den Schulferien findet keine MFE statt.
- Grundsätzlich wird der regelmäßige Besuch vorausgesetzt. Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kinder aus, so besteht weder Anspruch auf Nachholung noch auf Beitragsersatzung.
- Für die Dauer einer längeren Krankheit kann schriftlich bei der MFE-Verwaltung eine Ausbildungsbefreiung beantragt werden.
- Fällt der Unterricht durch Verschulden der Ausbilder*innen aus wird ab der 5. Krankheitswoche für Ersatz gesorgt oder die Gebühren entfallen.

§ 9 Sonstiges

- Die Jugendleiter*innen der Musikvereine, die zuständige MFE-Verwaltung sowie die Ausbilder*innen organisieren und koordinieren die Ausbildung und sind in regelmäßigem Kontakt.

§ 10 Inkrafttreten

- Die Beitragsordnung wurde unter Ausschluss der Mitglieder der Musikvereine Freiamt e. V. und dem Musikverein Ottoschwanden e. V. von den jeweiligen Vorstandschaften am 10.04.2024 festgelegt und tritt ab dem 01.08.2024 in Kraft.